

## Satzung

### **des Vereins „Glückspilze e.V.**

### **Hilfe für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS)“**

Fassung vom 1.12.2015, eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal unter der Registerblattnummer VR 30692, am 06.01.2016

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Glückspilze e.V. Hilfe für Kinder mit Autismus-Spektrums-Störung (ASS)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen. Der Verein hat seinen Sitz in Velbert. Der Verein ist in das Vereinsregister in Wuppertal eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des freien Wohlfahrtswesens und der Mildtätigkeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- durch Projekte, die es ermöglichen Kindern und/oder Erwachsenen Menschen mit einer Autismus-Spektrums-Störung ein (so weit wie möglich) eigenständiges Leben zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch die Unterstützung oder Durchführung von Wohn- und Arbeitsprojekten zur Förderung der Selbstständigkeit.
- durch die Entwicklung und den Einsatz von Strategien, durch die eine optimale Versorgung von Menschen mit Autismus-Spektrums-Störung in den verschiedensten Bereichen gewährleistet werden kann.
- durch Hilfe- und Beratungsgespräche und Qualifizierung von betroffenen Angehörigen, Partnern und Bezugspersonen und Informationsaustausch mit Fachleuten,
- durch Initiativen und Projekte, die adäquate Bedingungen in den Bereichen (schulische) Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit ASS schaffen.
- durch Projekte, welche Kinder und Jugendliche durch die Lern- und Verhaltenstherapie nach Applied Behavior Analysis mit Verbal Behavior (ABA/VB) fördern, den Bekanntheitsgrad des Therapieansatzes ABA/VB steigern, die Öffentlichkeit informieren und Eltern eine Plattform zum Erfahrungsaustausch bieten.
- durch die Unterstützung von Initiativen und Projekten aus Forschung & Wissenschaft, die Erkenntnisse über Ursachen für Autismus untersuchen und Therapieansätze entwickeln, welche die Ursachen und damit die Symptome einer ASS verringern.
- In begründeten Einzelfällen kann eine Einzelfallförderung von hilfsbedürftigen Menschen mit Autismus und deren Angehörigen und Partnern erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft wird mit Einwilligung des Vorstandes wirksam. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Neben den ordentlichen Mitgliedern (Vollmitgliedern) ist eine reine Mitgliedschaft als Fördermitglied möglich, die sich auf die finanzielle Förderung beschränkt und kein Stimmrecht gewährt.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsbeiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt immer Anfang Januar eines Jahres als Jahresbeitrag. Es werden zwei verschiedene Mitgliedsbeiträge vorgesehen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Neben dem regulären Mitgliedsbeitrag gibt es einen höheren Förderbeitrag.

### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 8**

#### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister und einen Beisitzer, der zugleich Schriftführer ist.

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Führung seiner Geschäfte.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister im 4-Augen-Prinzip die Interessen gemeinsam vertreten. In Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden oder des Schatzmeisters übernimmt der stellvertretende Vorstand diese Funktion.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Die Mitglieder des Vorstandes können angemessen vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
3. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
4. Wahl der Kassenprüfer?
5. die Festsetzung der Höhe der Mitglieds- bzw. Jahresbeiträge,
6. Änderungen der Satzung
7. Änderung der Beitragsordnung
8. die Auflösung des Vereins
9. Festsetzung der Höhe der Vergütung für Vorstandsmitglieder
10. Gewährung einer Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder

Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, oder auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds geheim, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Konkret haben die Kassenprüfer folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- Prüfung des Vereinsvermögens
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

Der Bericht der Kassenprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Elementare Pflicht der Kassenprüfer ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Bei dieser Einrichtung handelt es sich um den gemeinnützigen Verein „Kinderstadt Neviges e.V.“

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.12.2015 in Velbert errichtet und beschlossen.